

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 09.10.2019

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
ZVR-Zahl 454178980

## Vereinsdaten

Name Sportschützen-Landesverband Wien  
Sitz Wien (Wien)  
c/o  
Zustellanschrift 1210 Wien, In den Gabrissen 91  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 20.05.1958  
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Landesoberschützenmeister vertritt den Landesverband nach außen. Der Landesschützenmeister vertritt diesen im Verhinderungsfall. Schriftstücke, die dem Landesverband rechtliche Verbindlichkeiten auferlegen, unterzeichnen der Landesoberschützenmeister und der Schriftführer gemeinsam. Schriftstücke, mit denen der Landesverband finanzielle Verpflichtungen übernimmt, unterzeichnen der Landesoberschützenmeister und der Kassier gemeinsam. Ehrenurkunden werden vom Landesoberschützenmeister und vom Landesschützenmeister unterzeichnet. Schriftstücke, die Angelegenheiten behandeln, die in die ausschließliche Zuständigkeit eines Organs fallen, können von diesem allein unterfertigt werden.

## Organschaftliche Vertreter

### Landesoberschützenmeister

Vertretungsbefugnis 06.05.2019 - 05.05.2022 (Funktionsperiode)  
Familiename Blaha  
Vorname Michael  
Titel (vorang.)  
Titel (nachg.) MSc

### Landesschützenmeister

Vertretungsbefugnis 06.05.2019 - 05.05.2022 (Funktionsperiode)  
Familiename Lugmayr  
Vorname Harald  
Titel (vorang.)  
Titel (nachg.)

### Kassier

Vertretungsbefugnis 06.05.2019 - 05.05.2022 (Funktionsperiode)  
Familiename Schachinger  
Vorname Klaus-Peter  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Schriftführer

Vertretungsbefugnis 06.05.2019 - 05.05.2022 (Funktionsperiode)  
Familiename Braun  
Vorname Sabine Edith  
Titel (vorang.)  
Titel (nachg.)

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als

organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Mittwoch 09.Oktober 2019 \ 16:04:10**